

Frankfurt, 2. Mai.

Die Vorgeschichte der vom Reichstagsausschuß beschlossenen Warenumsatzsteuer bietet, so kurz sie ist und gerade in ihrer Kürze, ein lehrreiches Beispiel für die Gefahren einer gewissen Art moderner Steuerproduktion. Wie ist der Gedanke dieser Steuer entstanden? Noch vor wenigen Monaten dachte niemand an Derartiges, und es waren nicht finanzpolitische Gesichtspunkte, sondern ausschließlich einige tatsächliche Umstände, die es zuwege brachten, daß man auf eine solche Steuer versiel. Der Schatzsekretär hatte es sich zur Aufgabe gemacht, neben der Kriegsgewinnsteuer eine Reihe weiterer neuer Einnahmen zu entwerfen, von denen nichts weiter verlangt wurde, als daß sie einträglich und ohne großen behördlichen Apparat durchführbar seien; er war dabei auf ein altes Lieblingsprojekt der Finanzverwaltung zurückgekommen, den Quittungstempel, dessen Ertragskraft er, freilich auf Kosten der Einfachheit und Durchsichtigkeit, durch zwei grundstürzende Änderungen steigern wollte: durch die Ausdehnung auf den bargeldlosen Verkehr und durch die Einführung des Quittungszwanges. Beide Neuerungen zusammen genommen erweiterten den Quittungstempel unmerklich zu einer allgemeinen Steuer auf den Vermögenswertumsatz; sie forderten damit selbst zur alsbaldigen Weiterentwicklung des neugewonnenen Steuergebildens heraus. Wenn nämlich Objekt der Steuer nicht mehr die Urkunde, nämlich die Quittung, sondern der geschäftliche Vorgang selbst, der Umsatz, sein sollte, so lag der weitere Schritt nahe, nicht mehr den einzelnen Umsatz, sondern die Summe der Umsätze eines geschäftlichen Betriebes zu erfassen und diese dann natürlich nicht mehr mit einem fixen Betrage zu belegen, sondern den Steuerfuß je nach der Umsatzhöhe abzustufen. Man erreichte dadurch ein Doppeltes: durch die Anknüpfung an den Gesamtumsatz eine wahrhaft bestechende Vereinfachung des Steuergeschäftes und durch die Staffelung eine Steigerung der Ertragsfähigkeit, die keine Grenzen zu kennen scheint. Eine einzige Einschränkung des Steuerobjekts mußte dabei allerdings vorgenommen werden; der reine Geldverkehr, der unmöglich eine prozentual gestaffelte Steuer hätte ertragen können, mußte ausbleiben. So gelangte man auf rein empirischem Wege zu dem Gerüst einer Warenumsatzsteuer, wie sie den provisorischen Beifall der Kommissionsmehrheit gefunden hat. Wie aber hält diese Steuer vor einer von ihrer Entstehung unabhängigen Beurteilung stand?

Zunächst fällt auf, daß die neue Steuer die Eierchen des alten Quittungstempels nicht völlig abgestreift hat. Da man die Umsatzsteuer nur auf die gewerblichen Betriebe anwenden konnte, so ist, für die übrigen Warenumsätze, der Quittungstempel prinzipiell aufrechterhalten worden; es kam eine Kohänerung beider Steuern zustande, wobei die Umsatzsteuer die Form eines pauschalierten Quittungstempels erhielt. Diese juristische Konstruktion entsprach durchaus der Entstehungsgeschichte der Warenumsatzsteuer, doch gab sie der Umsatzsteuer einen ihrem natürlichen Charakter entgegen gesetzten Sinn. Da nämlich der Quittungstempel den Käufer, und nicht den Verkäufer, treffen soll, so gewann auch die mit ihr in Parallele gestellte Warenumsatzsteuer den Anschein einer auf den Konsum berechneten Abgabe, also einer Art Aufwandsteuer. In Wahrheit aber ist die Warenumsatzsteuer eine Gewerbesteuer, die den umsetzenden Betrieb trifft und nicht den Aufwand treibenden Abnehmer. Man muß, um sich über diesen wesentlichen Unterschied zwischen Quittungs- und Umsatzstempel klar zu werden, mit einigen Worten auf das Problem der Abwälzung eingehen. Der Quittungstempel sollte nach der ausdrücklichen Erklärung des Schatzamts eine Abwälzungssteuer sein, und er würde sich tatsächlich in besonderem Maße zur Abwälzung geeignet haben, weil er den einzelnen Umsatz traf und in jedem einzelnen Fall besonders in Rechnung gestellt werden mußte. Als Fixstempel würde er außerdem in der Hauptsache wirklich den Konsum belastet haben, der sich in nicht sehr hohen Beträgen zu bewegen pflegt; für die großen Umsatzzahlen der Industrie und des Zwischenhandels hätten die 20 Pfennige Stempel überhaupt keine Rolle gespielt, und man hätte daher im allgemeinen nicht anzunehmen brauchen, daß alle früheren Umsätze, die dem Verkauf an den eigentlichen Konsumenten vorangehen, auf den Preis der fertigen Ware eingewirkt und die ganze Abwälzung

verwirrt hätten. Bei der Warenumsatzsteuer würde das alles vollkommen anders liegen. Auch bei ihr wäre eine Abwälzung möglich, und zum Teil würde sie sogar bestimmt eintreten; aber auf diese komplizierte und in vielen Fällen schwer übersichtbare Frage kommt es hier nicht an. Bis zu einem gewissen Grade spielt die Abwälzungsmöglichkeit in jede Steuer hinein, selbst in die Einkommen- und Vermögenssteuer; die entscheidende Frage kann daher nur die sein, auf welchen Steuererträgen die Steuer nach ihrem ganzen Aufbau zugeschnitten ist und wen sie voraussichtlich in erster Linie treffen wird. Das aber ist bei der Warenumsatzsteuer, im Gegensatz zum Quittungstempel, nicht der Käufer, sondern der Geschäftsbetrieb.

Er ist es deshalb, weil diejenigen Momente, die beim Quittungstempel die Abwälzung besonders erleichtern, hier fehlen, und weil die Konstruktion der Warenumsatzsteuer sinnlos wird, sobald man sie nicht als Gewerbesteuer sondern als Aufwandbelastung ansieht. Eine Aufwandsteuer dürfte nicht jeden beliebigen Umsatz treffen, den die Ware auf dem oft langen Wege vom Rohstoff zum fertigen Fabrikat erfährt, sondern nur den letzten Umsatz, der sie dem wirklichen Verbraucher zuführt. Denn nur dieser letzte Verkauf zeigt einen Konsumenten-Aufwand an; ein Schneider, der Stoffe anschafft, um daraus Maßanzüge herzustellen, oder ein Fabrikant, der eine Maschine erneuert, treibt keinen „Aufwand“, sondern er macht Aufwendungen, die unter die Geschäftskosten fallen. Dadurch, daß etwa alle diese Zwischenstadien die Steuer abwälzen und so tatsächlich der Verbraucher als einziger Steuerträger übrig bliebe, würde die Sache nicht besser. Denn dann würde die Belastung der konsumierten Ware abhängig von der zufälligen Zahl der Umsätze, denen sie in dem einen oder anderen Produktions- und Absatzprozeß unterworfen wurde; was aber sollte es für einen Sinn haben, eine Ware, die vor dem Konsum durch fünfzehn Hände gegangen ist, dreimal so stark zu belasten als ganz die gleiche oder eine gleichwertige Ware, die anderswo schon nach fünf Umsätzen beim Verbraucher anlangt? Wenn man die Warenumsatzsteuer als Aufwandsteuer auffaßt, so ist dies alles unerklärlich; daß aber eine Gewerbesteuer grundsätzlich alle Umsätze der Betriebe erfassen muß, ist klar. Man sieht, es hat seinen Grund, daß alle bisherigen Umsatzsteuern als Gewerbesteuer betrachtet wurden; sie können diesen ihren Charakter nicht dadurch verlieren, daß man sie in ein Stempelgesetz hineinschreibt. Wenn aber die Warenumsatzsteuer ebenso wie alle ihre Vorgängerinnen eine Gewerbesteuer ist, so kann man sie unmöglich mit einer so wesensverschiedenen Steuer, wie es der Quittungstempel ist, zusammenkoppeln und die eine Steuer zur Unterart der anderen machen. Es zeugt in der Tat von einer weitgehenden steuerlichen Begriffsverwirrung, daß die Kommission sich zu einer so unnatürlichen Verkoppelung entschlossen hat.

Auch wenn man die Warenumsatzsteuer für sich betrachtet, gelangt man zu keiner Billigung des Kommissionsproduktes. Von vielen Seiten ist in den letzten Wochen auf den Denkfehler aller Umsatzsteuern hingewiesen worden: daß sie vom Umsatz, statt vom Gewinn, auf die Steuerfähigkeit des Betriebes schließen. Sie begünstigen den hohen Gewinn, der bei relativ kleinem Umsatz erzielt worden ist, und sie legen auf den volkswirtschaftlich besonders erwünschten Betrieb direkt eine Straffsteuer, dessen Umsätze so groß sind, daß er sich bei dem einzelnen Umsatz mit einem geringeren Gewinn begnügen kann. Die scheinbare Geringfügigkeit des Steuerfußes darf über die Bedeutung dieses Bedenkens nicht hinwegtäuschen. Denn einmal ist schon der einfache Steuerfuß von 1 vom Tausend nicht in allen Fällen so unwesentlich, wie man auf den ersten Blick annehmen wird; für Großhändler und Agenten zum Beispiel, deren Provisionen zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{2}{3}$ vom Hundert zu betragen pflegen, macht der Satz der Warenumsatzsteuer nicht weniger als 5 bis 40 vom Hundert ihres gesamten Gewinnes aus! Außerdem: soweit eine Abwälzung eintritt, wird mit jedem weiteren Umsatz, den eine bestimmte Ware erfährt, für die späteren Abnehmer der Ware der Steuerfuß tatsächlich vervielfacht und damit zugleich die praktische Bedeutung der Steuer als einer Straffsteuer auf Wirtschaftlichkeit verstärkt. Je mehr aber der Druck der Steuer die Tendenz der Abwälzung stärkt und in je weiterem Rahmen diese Tendenz sich durchsetzen wird, umso entscheide-

ner wird die Warenumsatzsteuer, obwohl Gewerbesteuer, doch gleichzeitig für den Verbraucher eine Verteuerungssteuer werden. Die Belastung des Betriebes wird gemildert werden durch die Verteuerung der Ware; in Fällen, wo das Unternehmen stark genug dazu ist, wird man statt dessen sagen können: die Verteuerung der Ware wird in ihrer wohltuenden Wirkung für den Unternehmer beeinträchtigt werden durch die Steuer, die den Anstoß zu der Verteuerung gegeben haben wird. Mit dem Stichwort Verteuerungssteuer ist freilich an sich noch nicht viel gesagt, denn jede Steuer, die entweder unmittelbar auf den Verbraucher berechnet ist oder ihn mittelbar trifft, wirkt preisteigernd; die Warenumsatzsteuer aber, zwiespältig in ihrer Wirkung, wie sie ist, erfüllt mit keiner ihrer Wirkungen eine nützliche finanzpolitische oder volkswirtschaftliche Funktion. Jede Abwälzung geschieht hier eigentlich per nefas, und sie wird sich praktisch nur nach dem Recht des wirtschaftlich Stärkeren vollziehen. Sie wird außerdem hier mehr noch als bei anderen Steuern dazu neigen, über das Ziel hinauszuschießen; die geringe Höhe des einfachen Steuerfußes wird eine korrekte Einkalkulierung in den Preis bei kleineren Umsätzen ausschließen, und die Vielheit der vorangegangenen Steuerleistungen, je nach der Zahl der Umsätze, die ganze Abwälzung undurchsichtig machen. Als Gewerbesteuer aber berücksichtigt die Umsatzsteuer nur grobschlächtig die Steuerkraft des einzelnen Betriebes.

Nur zaghaft ist bisher die staatspolitische Seite der Angelegenheit berührt worden. Die einzelstaatlichen Finanzminister, die sonst nicht den winzigsten Anlaß vorübergehen lassen, ihre Abneigung gegen direkte Reichsteuern zu bekunden, sind gegenüber der drohenden Warenumsatzsteuer, die doch auch eine direkte Reichsteuer wäre, auffallend still geblieben. Es scheint also, daß sich ihr Widerspruch nur gegen eine Beteiligung des Reiches an den Hauptteilen der direkten Besteuerung richtet und daß sie gegen Eingriffe in die Nebengebiete dieser Steuer weniger empfindlich sind. Damit aber treiben sie den Kampf um die Ausgestaltung der Finanzhoheit des Reiches einfach der Verjüngung zu. Die Einzelstaaten würden zwar ihren Anspruch auf die Alleinherrschaft über die direkten Steuern aufgeben; die notwendige Konsequenz dieses Zugeständnisses jedoch, eine planvolle und weitblickende Neuabgrenzung des Reichs- und Staatssteuergebiets, würde ausbleiben; das Reich würde lediglich zusammenhanglos von Fall zu Fall Streifzüge in das Gebiet der direkten Abgaben unternehmen und damit alle Begriffe von mein und dein zwischen sich und den Einzelstaaten aushöhlen. Eine gründliche Ausnützung der Einkommen- und Vermögenssteuern würde bei solchem Verfahren unmöglich sein; je mehr man die individuelle Steuerkraft durch direkte Spezialsteuern, wie Zinns- und Umsatzsteuern, vorausbelastet, um so schwächer wird die Tragfähigkeit der großen allgemeinen Personalsteuern, die doch wirksamer als alle anderen den Besitz zu fassen vermögen, weil sie allein die gesamte Leistungskraft des Steuerertragnisses zum Maßstab der Steuerpflicht machen. Damit aber wäre den Einzelstaaten so wenig gebient wie dem Reich. Es wäre unter diesem Gesichtspunkt ein gemeinsames Interesse des Reichsschatzsekretärs und der einzelstaatlichen Finanzminister, durch ein umfassendes Finanzprogramm, das sich endlich einmal von den alten, bis hinüberwiderholten Formeln emanzipierte und das eine gewisse Autorität zu erzwingen vermöchte, dieser Art der ewigen Experimente ein Ende zu machen. In der staatspolitischen Ziellosigkeit der Regierung haben alle diese Improvisationen ihren fruchtbarsten Nährboden gefunden.